



**Gewalt-Prävention, Kindeswohl und Kinderschutz  
in der Arbeit von, für & mit Kinder(n), Jugendliche(n)  
und von, für & mit erwachsenen Schutzbefohlenen**

**Materialien und Kopiervorlagen**  
11. aktualisierte Auflage; April 2025

**Marko Schäfer**  
Dipl.-Religionspädagoge & Gemeindepädagoge  
Sozial-Betriebswirt (FWIA)  
Kinderschutzfachkraft nach §§ 8a, 8b SGB VIII, § 4 KKG

## Inhalt

- **Gesetzliche Rahmenbestimmungen (SGB VIII, StGB, KKG, BGB)**
- **Verhaltenskodex der Evang. Kirche in Hessen und Nassau**
- **Selbstverpflichtung in der Evang. Kirche in Hessen und Nassau**
- **Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG**
- **Definition(en) Kindeswohlgefährdung**
- **Formen einer Kindeswohlgefährdung**
- **Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren**
- **Standardisierter Ablauf einer Kindeswohlgefährdung in der Evang. Kirche in FFM & OF**
- **Standardisierter Ablauf bei internem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung in der Evang. Kirche in FFM & OF**
- **Allgemeiner formaler Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**
- **Dokumentation eines Falls (bei Verdacht auf) eine Kindeswohlgefährdung**
- **Zur fortlaufenden Dokumentation von Beobachtungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**
- **Leitfaden zur Vorbereitung für Gespräche mit Eltern bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**
- **Protokoll für Gespräche mit Eltern (Personensorgeberechtigten) bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**
- **Mitteilung an das Jugendamt (ASD) nach § 8a SGB VIII**
- **Übersicht / Zusammenstellung der Ansprechpersonen im Umfeld**

# Gesetzliche Rahmenbestimmungen

Stand: 03/2025

## SGB VIII / Kinder- und Jugendhilfe Gesetz (KJHG)

### § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem **Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes** oder Jugendlichen **bekannt**, so hat es das **Gefährdungsrisiko** im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte **einzuschätzen**. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen **nicht** in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die **Erziehungsberechtigten** sowie das **Kind** oder den **Jugendlichen** in die Gefährdungseinschätzung **einzuzeichnen** und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei **einen unmittelbaren Eindruck** von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch [SGB VIII] erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren **Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen**,
2. bei der **Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen** wird sowie
3. die **Erziehungsberechtigten** sowie das **Kind oder der Jugendliche** in die **Gefährdungseinschätzung einbezogen** werden, soweit hierdurch der **wirksame Schutz** des Kindes oder Jugendlichen **nicht in Frage** gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die **Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, wenn sie diese für erforderlich halten, und das **Jugendamt informieren**, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

## § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, **haben** bei der **Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung** im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft**.

(2) **Träger von Einrichtungen**, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung** bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur **Sicherung des Kindeswohls** und **zum Schutz vor Gewalt** sowie
2. zu **Verfahren der Beteiligung** von Kindern und Jugendlichen an **strukturellen Entscheidungen** in der Einrichtung sowie zu **Beschwerdeverfahren** in persönlichen Angelegenheiten.

## § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) **Die Träger** der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe **keine Person beschäftigen** oder vermitteln, die **rechtskräftig** wegen einer **Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt** worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein **Führungszeugnis** nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen....

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den **Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen**, dass diese **keine Person**, die wegen einer **Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt** worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung **keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person**, die wegen einer **Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt** worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den **Trägern der freien Jugendhilfe** sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung **keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person**, die wegen einer **Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt** worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von **Art, Intensität und Dauer des Kontakts** dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

## Strafgesetzbuch (StGB) – Auszug entspr. § 72a SGB VIII (Stand 03/2025)

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 176c	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176d	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 176e	Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
§ 177	Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
§ 178	Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Inhalte
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
§ 184e	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i	Sexuelle Belästigung
§ 184j	Straftaten aus Gruppen
§ 184k	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§ 184l	Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
§ 201a (3)	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel
§ 232a	Zwangsprostitution
§ 232b	Zwangarbeit
§ 233	Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

## Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

### § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

#### (1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen **Heilberufes**, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder **Beratern für Suchtfragen** in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten **Beratungsstelle** nach den §§ 3 und 8 des **Schwangerschaftskonfliktgesetzes**,
6. staatlich anerkannten **Sozialarbeiterinnen** oder -arbeiter oder staatlich anerkannten **Sozialpädagoginnen** oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an **öffentlichen** und an staatlich anerkannten **privaten Schulen** in **Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes** oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die **Situation erörtern** und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die **Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, soweit hierdurch der wirksame **Schutz des Kindes** oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 **haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung** gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft**. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

## Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

### § 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das **körperliche, geistige oder seelische Wohl** des Kindes **oder sein Vermögen** gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das **Familiengericht** die **Maßnahmen zu treffen**, die zur **Abwendung der Gefahr** erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltpflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. **Gebote**, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. **Gebote**, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. **Verbote**, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. **Verbote**, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die **Ersetzung von Erklärungen** des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die **teilweise oder vollständige Entziehung** der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

### § 1666a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

(1) Maßnahmen, mit denen eine **Trennung des Kindes von der elterlichen Familie** verbunden ist, sind **nur zulässig**, wenn **der Gefahr nicht auf andere Weise**, auch **nicht durch öffentliche Hilfen**, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

**Verhaltenskodex für alle ehrenamtlich tätigen, hauptberuflich und hauptamtlich beschäftigten Mitarbeitenden in der Arbeit von, für und mit Kinder(n) und Jugendliche(n), sowie von, für und mit erwachsenen Schutzbefohlenen in der Evang. Kirche in Hessen und Nassau**

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit lebt durch die Beziehungen der Menschen miteinander und mit Gott. In der Arbeit von, für und mit Kinder(n) und Jugendliche(n); sowie von, für und mit erwachsenen Schutzbefohlenen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmt ist und die von Vertrauen getragen wird. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von jungen Menschen und erwachsenen Schutzbefohlenen ausgenutzt werden.

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau tritt entschieden dafür ein, junge Menschen und erwachsene Schutzbefohlene vor Gefahren jeder Art zu schützen. Sie duldet keine diskriminierende, wie z.B. sexistische und rassistische, nonverbale oder verbale Gewalt. Sie wird alles dafür tun, einen Zugriff von Täter\*innen auf junge Menschen und erwachsene Schutzbefohlene zu verhindern.

Eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz, ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Transparenz und Sensibilisierung tragen maßgeblich zur Qualität unserer Jugendarbeit bei. Allen Teilnehmenden und Mitarbeitenden erlaubt dies, sich wohl und sicher zu fühlen. Die Selbstverpflichtung gilt für die kirchlich getragene und verantwortete Arbeit von, für und mit Kinder(n), Jugendliche(n) und erwachsenen Schutzbefohlenen (n) in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf allen Ebenen.

**1. Die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist unantastbar.**

Wir beziehen gegen sexistisches, rassistisches, diskriminierendes und gewalttägiges Verhalten jeder Art aktiv Stellung. Wir verpflichten uns, Kinder und Jugendliche wertzuschätzen, sie zu begleiten und zu beraten, die von ihnen gesetzten Grenzen zu achten und zu respektieren.

**2. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene benötigen einen Entwicklungsräum, um sich frei zu entfalten.**

Wir bieten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in unseren Angeboten den Raum, Selbstbewusstsein, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und eine geschlechterbewusste Identität zu entwickeln.

**3. Gewalt und sexualisierte Gewalt dürfen kein Tabuthema sein.**

Wir tolerieren keine Form der Gewalt, benennen sie offen und handeln zum Besten von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Wir beziehen in der öffentlichen Diskussion klar Stellung.

**4. Arbeit von, für und mit Kinder(n), Jugendliche(n) und erwachsene(n) Schutzbefohlene(n) braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeitende.**

Wir alle tragen Verantwortung für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, entwickeln wir Konzepte, damit in der Arbeit mit, von und für Kinder(n), Jugendliche(n) und erwachsene(n) Schutzbefohlene(n) keine Grenzverletzungen und keine sexualisierte Gewalt möglich werden. Hierfür behandeln wir diese Themen in der Ausbildung unserer Mitarbeitenden regelmäßig.

**5. Kinder und Jugendliche müssen vor Schaden geschützt werden.**

Wir schützen die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsene Schutzbefohlenen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor sexualisierter Gewalt, Vernachlässigung sowie anderen Formen der Gewalt.

**6. Grenzverletzungen wird konsequent nachgegangen.**

Der Schutz der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen steht dabei an erster Stelle. Im Verdachtsfall informieren wir die Verantwortlichen auf der Leitungsebene und/oder die benannte Ansprechperson im Beschwerdemanagement.

**Selbstverpflichtung für Mitarbeitende in der Arbeit von, für und mit Kinder(n) und Jugendliche(n) und für die kirchliche Arbeit von, für und mit erwachsenen Schutzbefohlenen in der Evang. Kirche in Hessen und Nassau**

1. Ich verpflichte mich alles zu tun, um sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt zu verhindern.
2. Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Schutzbefohlene vor sexualisierter Gewalt zu schützen und toleriere keine Form der Gewalt.
3. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen und zu wahren, in dem zugehört wird und alle Menschen als eigenständige Persönlichkeiten respektiert werden.
4. Ich verpflichte mich stets gegen diskriminierende, wie z.B. sexistische und rassistische, nonverbale oder verbale Gewalt aktiv Stellung zu beziehen.
5. Ich verhalte mich selbst nicht abwertend und unterlasse jede Form von Grenzüberschreitung, Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.
6. Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
7. Ich verpflichte mich individuelle Grenzen zu respektieren.
8. Ich werde stets die persönliche Intimsphäre und Schamgrenze achten.
9. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeitende\*r bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte und übergriffiges Verhalten gegenüber meiner mir anvertrauten Menschen.
10. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende bei allen Angeboten und Aktivitäten.
11. Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen oder Verdacht umgehend an die Leitung der Maßnahme und/oder die benannte Ansprechperson im Beschwerdemanagement wenden.
12. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt vermute, wende ich mich umgehend an die Leitung der Maßnahme und/oder an die benannte Ansprechperson im Beschwerdemanagement.
13. Die Vorgehensweisen und möglichen Ansprechpersonen sind mir bekannt.
14. Ich habe das Gewaltpräventionsgesetz (GPrävG) der EKHN zur Kenntnis genommen und richte mich danach.
15. Ich versichere, dass ich keine der in § 72a SGB VIII Absatz 1 bezeichnete Straftat begangen habe. Weiter versichere ich, dass ich weder wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin, noch dass derzeit ein gerichtliches Verfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Die „Zusammenstellung der Straftaten nach § 72a SGB VIII Absatz 1“ wurde mir ausgehändigt.
16. Sollte künftig ein Verfahren gegen mich eingeleitet werden, werde ich den\*die Träger\*in umgehend informieren. Ich werde in einem solchen Fall meine Tätigkeit bis zur Klärung der Vorwürfe gegen mich ruhen lassen.

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG**

von ehren-, neben- und hauptamtlich, bzw. hauptberuflich tätigen Mitarbeitenden im Rahmen der Tätigkeit im kinder- und jugendnahen Bereich

**Angaben zur/zum ehren-, neben- und hauptamtlich, bzw. hauptberuflich tätigen Person:**

Vorname, Name:
geboren am / in:
Straße:
PLZ, Ort:
Tätigkeit (Benennung der Aufgabe / der Tätigkeit / des Angebots):

**Dienstgeber bzw. Träger (Kirchengemeinde, Einrichtung, Verband etc.):**

Name:
Straße:
PLZ, Ort:
Vertreter*in:

**Dokumentation der Einsichtnahme**

Art des Führungszeugnisses: <b>erweitertes polizeiliches Führungszeugnis</b>	
Ausstellungsdatum:	
Datum der Einsicht:	
nach § 72a SGB VIII relevante Einträge: <input type="checkbox"/> <b>JA</b> <input type="checkbox"/> <b>NEIN</b>	
Datum der Wiedervorlage / Aktualisierung entspr. des Präventionskonzeptes:	
Datum, Ort	Unterschrift

## Definition(en) Kindeswohlgefährdung

Der unbestimmte Rechtsbegriff „**Kindeswohl**“ hat mehrere Dimensionen und umfasst das **körperliche, geistige und seelische Wohlergehen** eines Kindes.

**Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene** haben je nach Entwicklungsstand und Alter Grundbedürfnisse, deren Befriedigung für ihre gesunde Entwicklung notwendig sind. Zu den Grundbedürfnissen im Allgemeinen gehören:

- physiologische Bedürfnisse (z.B. Nahrung, Hygiene, Schlaf, körperliche und emotionale Zuwendung),
- ein Bedürfnis nach Sicherheit (z.B. Schutz vor Krankheiten, Natureinwirkungen),
- ein Bedürfnis nach einführendem Verständnis und sozialer Bindung (z.B. Bezugspersonen, Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft),
- ein Bedürfnis nach Wertschätzung (z.B. Anerkennung als seelisch und körperlich wertvolle Menschen),
- ein Bedürfnis nach Anregung, Spiel- und Leistungsförderung (z.B. positive Unterstützung ihrer natürlichen Neugierde und ihres Forschungsdranges)
- ein Bedürfnis nach Selbstverwirklichung (z.B. Begleitung bei der Bewältigung von Lebensängsten und Unterstützung bei der Entwicklung von Fertigkeiten).
- 

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige und zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindeswohl-Entwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine **erhebliche Schädigung** des **körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes** [bzw. des Jugendlichen / erwachsenen Schutzbefohlenen] mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

(Quelle: vgl. BGH, Beschluss vom 14.07.1956 – IV ZB 32/56, FamRZ 1956, 350)

**Voraussetzung für eine Kindeswohlgefährdung i. S. der gesetzlichen Bestimmungen ist die Prognose einer schweren, massiven, nicht mehr tragbaren, unfassbaren (u. ä.) Schädigung des Kindeswohls.**

## Formen einer Kindeswohlgefährdung

Grob eingeteilt lassen sich grundsätzlich drei Formen einer Kindeswohlgefährdung klassifizieren:

### → **körperliche, seelische oder emotionale Vernachlässigung**

d.h. eine situative oder andauernde Unterlassung körperlichen oder emotionalen fürsorglichen Handelns

(beispielsweise: *unangemessene Kleidung, Aufsichtspflichtverletzungen, mangelnde Gesundheitsvorsorge, Verwahrlosung, Verschmutzung (Würmer, Flöhe, Milben, Läuse, Erfrierungen etc.)*)

### → **körperliche, seelische oder emotionale Misshandlung**

d.h. direkte oder indirekte Handlungen, die zu nicht zufälligen körperlichen Schmerzen, Verletzungen oder gar zum Tode führen

(beispielsweise: *Schlagen, Würgen, Kneifen, Drücken, Instrumentelle Gewalt, Verbrennen / Verbrühen, Beißen, ... „Schütteltrauma“; aber auch fehlende Zuwendung, Quälen, Ängstigen, Einsperren, Alleinlassen, Demütigung, Zurücksetzung etc.; und nicht zuletzt das „Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom“*)

### → **Sexualisierte Gewalt**

d.h. grenzüberschreitende sexuelle Handlung(en) an einem Kind, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in aktiver oder passiver Weise

#### a) **sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt**

(z.B. *anzügliche Witze, unangemessene Bemerkungen über den Körper des Kindes oder das Zugänglichmachen erotischer, pornografischer Magazine, Filme oder Internetseiten ...*)

#### b) **sexualisierte Gewalt mit geringem Körperkontakt**

(z.B. *[Zungen-]Küsse, Brust anfassen, Versuch die Genitalien zu berühren ...*)

#### c) **sexualisierte Gewalt mit intensivem Körperkontakt**

(z.B. *Masturbation von Täter/in mit dem Opfer, Anfassen der Genitalien ...*)

#### d) **sexualisierte Gewalt mit sehr intensivem Körperkontakt**

(z.B. *anale, orale oder genitale Vergewaltigung*)

## Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren

Name des Kindes	w/m	Geb.-Datum	Nationalität

Name der Eltern/Personenberechtigten
--------------------------------------

Ort, Datum	Unterschrift der pädagogischen Fachkraft
------------	--

Erläuterung: Die vorstehenden personenbezogenen Daten können nur mit Zustimmung der Personenberechtigten oder bei Abwendung akuter Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt und/oder die insoweit erfahrene Fachkraft weitergeleitet werden.

Diese Checkliste mit unterschiedlichen Anzeichen für Kindeswohlgefährdung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dient lediglich zur Orientierung für die verantwortliche Fachkraft und ermöglicht ein systematisches Vorgehen bei der Dokumentation.

Analog zur Ampel bedeutet

Grün = die Bedürfnisse des Kindes werden sicher befriedigt, die Einschätzung zu bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis oder weist auf Ressourcen hin

Gelb = die Einschätzung ist nicht sicher, es fehlen Wahrnehmungen

Rot = signalisiert den Gefahrenbereich: Risiken sind erkennbar, Grundbedürfnisse sind bedroht, die Einschätzung gibt Anlass zur Besorgnis

Anzeichen mit hohem oder akutem Gefährdungspotential	Einschätzung	keine Info	rot	gelb	grün
Es liegt eine akute körperliche Verletzung des Kindes vor					
Das Kind berichtet von erlittenen körperlichen Verletzungen					
Das Kind berichtet konkret von einem aktuellen Missbrauch oder einer körperlichen Misshandlung					
Das Kind äußert Suizidabsichten					
Das Kind bittet aktiv um Schutz bzw. Inobhutnahme					
Sonstiges					

Ergänzende Anzeichen	Einschätzung	keine Info	rot	gelb	grün
Es liegen augenscheinlich ernsthafte Beeinträchtigungen der Fürsorgefähigkeiten des gegenwärtig betreuenden Elternteils durch psychische Erkrankung, Sucht oder Partnerschaftsgewalt vor					
Das Kind äußert massive Angst oder Panik bzw. zeigt in seinem Verhalten entsprechende Symptome					
Es werden Verhaltensweisen einer gegenwärtigen Betreuungsperson geschildert, die zu schweren Verletzungen bzw. Gesundheitsgefährdungen geführt haben oder leicht dazu führen können					
Es ist bekannt, dass derzeitige Betreuungspersonen in der Vergangenheit das Kind erheblich gefährdet oder geschädigt haben					
Sonstiges					

Sonstige Anzeichen	Einschätzung	keine Info	rot	gelb	grün
<b>körperliche Vernachlässigung</b>					
unzureichende Kleidung, mangelhafte Ernährung					
Mangelhafte, falsche, fehlende medizinische Versorgung					
Keine bzw. unzureichende Körperhygiene					
Sonstiges					

inadäquate Betreuung	Einschätzung	keine Info	rot	gelb	grün
fehlende Tagesstrukturierung, fehlende Beaufsichtigung					
unbegleitete und/oder unkontrollierte Konfrontation mit Darstellungen von Gewalt und Horror sowie pornographischen Inhalten					
unregelmäßiger Kita-Besuch					
Sonstiges					

Verhaltensauffälligkeiten	Einschätzung	keine Info	rot	gelb	grün
selbstgefährdendes Verhalten, mangelnder Selbstschutz					
selbstzerstörerisches Verhalten					
extrem sexualisiertes Verhalten					
massiver Rückzug, psychische Erstarrung, extreme Passivität					
Sonstiges					

Auffälligkeiten im Umgang der Eltern mit dem Kind	Einschätzung	keine Info	rot	gelb	grün
feindselige Ablehnung, Abwertung oder Herabwürdigung des Kindes			rot	gelb	grün
soziale Isolation / Verhinderung von Beziehungen zu Personen außerhalb der Familie			rot	gelb	grün
Störung des positiven Beziehungsaufbaus durch wiederholte Beziehungsabbrüche, häufige „Übergabe“ des Kindes in andere Betreuungsverhältnisse			rot	gelb	grün
stark repressive Erziehung mit den Mitteln der Gewalt, der Angst, der Unterdrückung / Kind wird terrorisiert			rot	gelb	grün
Massive Verweigerung von Reaktionen auf emotionale Signale des Kindes			rot	gelb	grün
stark symbiotische Beziehung, psychische Abhängigkeit			rot	gelb	grün
fehlende Umweltreize / Deprivation			rot	gelb	grün
fehlende Beachtung eines besonderen Erziehung- und Förderungsbedarfes			rot	gelb	grün
Sonstiges			rot	gelb	grün

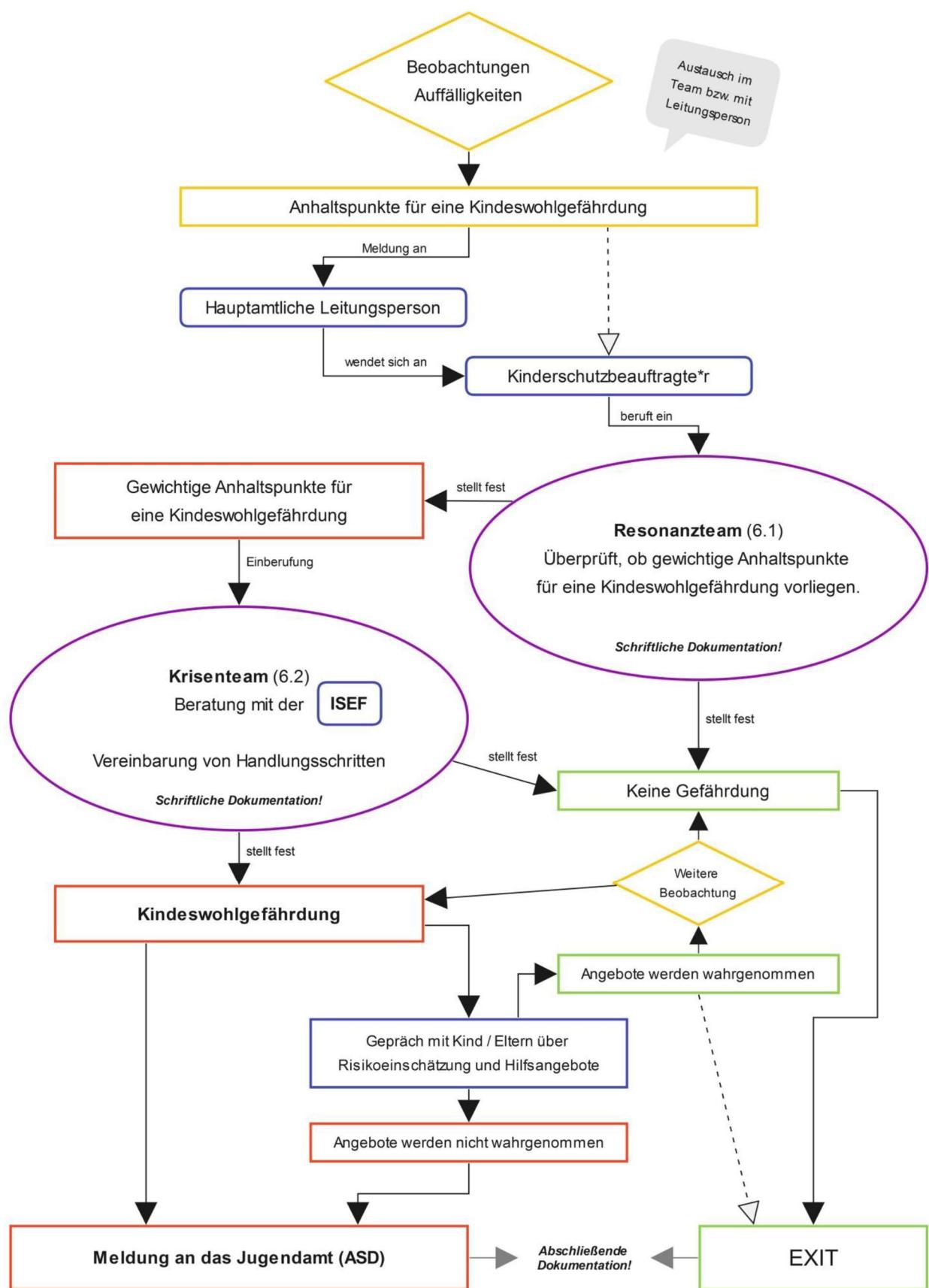
Entwicklungsverzögerungen und -beeinträchtigungen	Einschätzung	keine Info	rot	gelb	grün
Risikofaktoren im familiären System			rot	gelb	grün
Überforderungssymptome der Bezugsperson			rot	gelb	grün
psychische Erkrankung der Bezugsperson, Suchtprobleme in der Familie			rot	gelb	grün
häusliche Gewalt unter Erwachsenen			rot	gelb	grün
Bezugsperson als Kind misshandelt bzw. missbraucht			rot	gelb	grün
sehr ungünstige materielle und wohnliche Verhältnisse			rot	gelb	grün
Sonstiges			rot	gelb	grün

Schutzfaktoren „Kind/Jugendlicher“	Einschätzung	keine Info	rot	gelb	grün
Kind hat regelmäßige Sozialkontakte außerhalb der Familie. Kind kann sich mitteilen und ggf. Hilfe holen			rot	gelb	grün
Kind besucht regelmäßig eine Tageseinrichtung/-pflege			rot	gelb	grün
Kind wirkt vital und psychisch kräftig und ist in seinen basalen Bedürfnissen (Kleidung, Ernährung etc.) gut versorgt			rot	gelb	grün

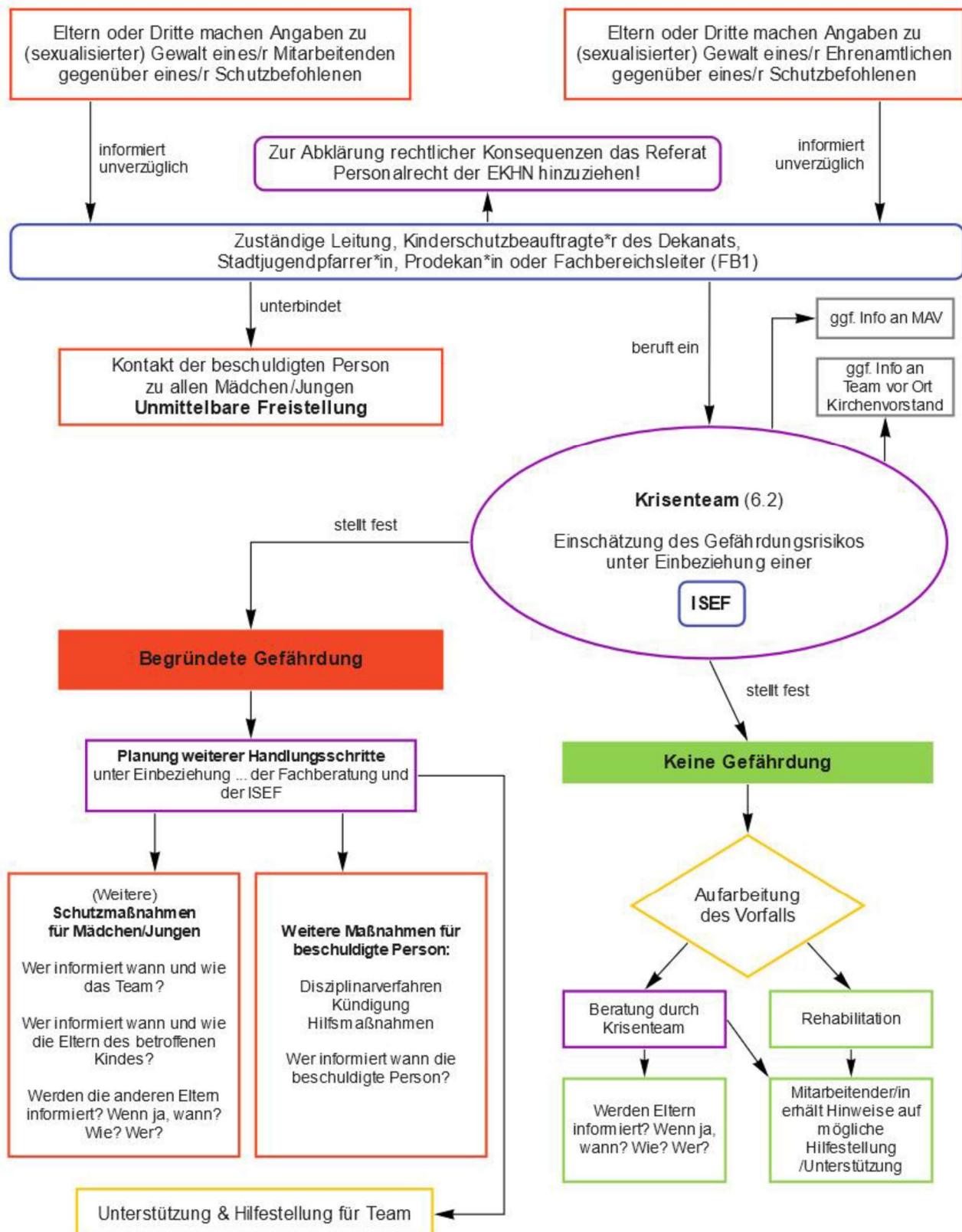
Schutzfaktor „Familie“	Einschätzung	keine Info	rot	gelb	grün
Eine geeignete Vertrauensperson lebt in der Familie			rot	gelb	grün
Zuverlässige und verantwortungsbewusste Betreuung ist gewährleistet.			rot	gelb	grün
Sicherheitsvorkehrungen in unmittelbarer Umgebung des Kindes sind angemessen.			rot	gelb	grün
Ärztliche/therapeutische Behandlung und Förderung sind gewährleistet.			rot	gelb	grün
Kind wird in seinen Rechten und Bedürfnissen wahrgenommen.			rot	gelb	grün
Familie ist in ein funktionierendes Netzwerk eingebettet.			rot	gelb	grün
Eltern sind kooperationsbereit			rot	gelb	grün
Sonstiges			rot	gelb	grün

Besondere Risikofaktoren in der frühkindlichen Phase	Einschätzung	keine Info	rot	gelb	grün
Verlauf der Schwangerschaft / Geburt			rot	gelb	grün
Besonderheiten in der Entwicklung			rot	gelb	grün
Sonstiges			rot	gelb	grün

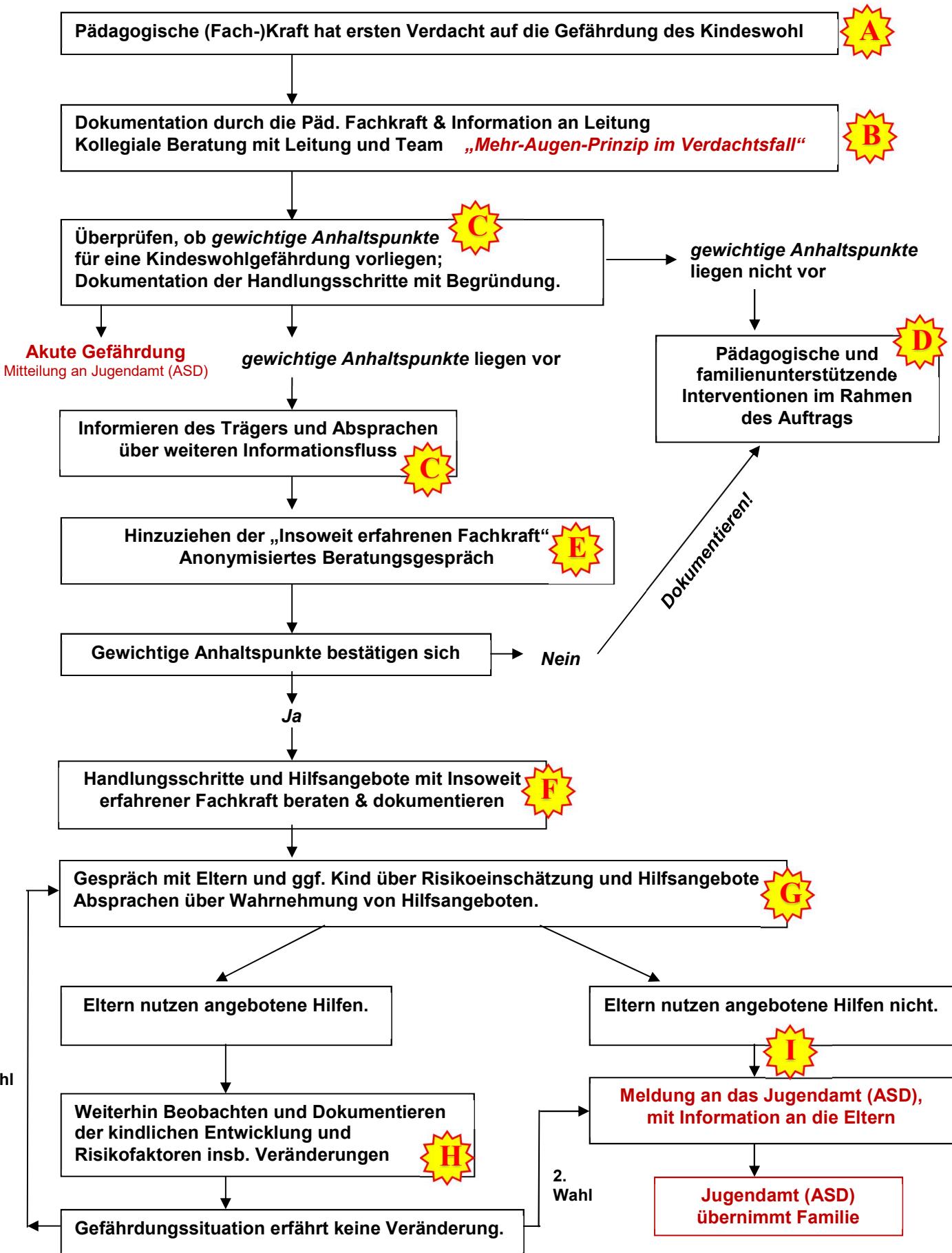
## Standardisierter Ablauf einer Kindeswohlgefährdung in der Evang. Kirche in FFM & OF



## Standardisierter Ablauf bei internem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung in der Evang. Kirche in FFM & OF



## Allgemeiner formaler Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



## Dokumentation eines Falls (bei Verdacht auf) eine(r) Kindeswohlgefährdung

**Träger:**

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

**Kind:**

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

Alter des Kindes: \_\_\_\_\_

Geschlecht des Kindes: \_\_\_\_\_

Nationalität: \_\_\_\_\_

in der Einrichtung seit: \_\_\_\_\_

**Einrichtung:**

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

**Personensorgeberechtigte:**

Name Personensorgeberechtigte(r): \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

**Beachten Sie bitte bei den personenbezogenen Daten immer den Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte!!!**

Datum		Anlass	beteiligte Personen	zu beurteilende Situation	Ergebnis	Maßnahmen incl. Schutzmaßnahmen	Verantwortung	(bis) wann
	<b>A</b>	Wahrnehmung von Anhaltspunkten der Kindeswohlgefährdung						
	<b>B</b>	kollegiale Beratung mit Leitung und Team						
	<b>C</b>	Entscheidung: akute Kindeswohlgefährdung? <i>Ja:</i> Information an Träger und Team & weiter mit E) <i>Nein:</i> weiter mit D)						
	<b>D</b>	pädagogische und familienunterstützende Interventionen im Rahmen des Auftrags der Kita / Jug.-arbeit <i>Ja:</i> weiter mit E)						
	<b>E</b>	Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft / Kinderschutzfachkraft						

Datum		Anlass	beteiligte Personen	zu beurteilende Situation	Ergebnis	Maßnahmen incl. Schutzmaßnahmen	Verantwortung	(bis) wann
		Entscheidung: dringende Gefährdung? <b>Ja:</b> Handlungsschritte und Hilfsangebote mit erfahrener Fachkraft beraten <b>Nein:</b> weiter mit D)						
		Gespräch mit Eltern über Risikoeinschätzung und Hilfsangebote <b>Ja:</b> Eltern nutzen angebotene Hilfen - weiter mit H) <b>Nein:</b> Eltern nutzen angebotenen Hilfen nicht – weiter mit I)						
		weiterhin beobachten und Dokumentation der kindlichen Entwicklung und Risikofaktoren insbes. Veränderungen <b>Ja:</b> weiter mit I)						
		Meldung an das Jugendamt (ASD)						

## Zur fortlaufenden Dokumentation von Beobachtungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

**Name des Kindes:** .....

**Beobachtet durch:** .....

**Dokumentiert durch:** .....

<u>Datum</u>	<u>Beobachtung</u>	<u>Hypothese/Einschätzung</u>

## Leitfaden zur Vorbereitung für Gespräche mit Eltern, bzw. Sorgeberechtigten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:

**Gesprächsdatum:** .....

**Name des Kindes:** ..... **und Alter:** .....Jahre

**ggf. Gruppe:** .....

**Päd. Fachkraft:** .....

**Beteiligte päd. Fachkräfte:**

.....  
.....  
.....

**Beteiligte Eltern / weitere Personen:**

.....  
.....  
.....

**Gesprächswunsch von:**

- Mutter
- Vater
- Weitere Person(en): .....
- Fachkräfte der (Kindertages-) Einrichtung

**Verwendete Dokumente<sup>1</sup>:**

- Beobachtungsaufzeichnungen: .....
- Kinderzeichnungen: .....
- Lerngeschichten: .....
- Sonstiges: .....

---

<sup>1</sup> Bei Dokumentationen durch Bildaufnahmen (Foto, Video etc.) sind die Persönlichkeitsrechte zu beachten. Es wird von dieser Form der Dokumentation grundsätzlich abgeraten. Genaue Beschreibungen sind das deutlich bessere (juristische /gerichtliche) Beweismittel an dieser Stelle!

## 1. Entwicklung des Kindes / gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung aus Sicht der Fachkräfte in der Einrichtung:

## 2. Ziele für das Gespräch:

## Protokoll für Gespräche mit Eltern, bzw. Sorgeberechtigte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:

**Gesprächsdatum:** .....

**Name des Kindes:** ..... **und Alter:** .....Jahre

**ggf. Gruppe:** .....

**Päd. Fachkraft:** .....

**Beteiligte päd. Fachkräfte:**

.....  
.....  
.....

**Beteiligte Eltern / weitere Personen:**

.....  
.....  
.....

**Gesprächswunsch von:**

- Mutter
- Vater
- Weitere Person(en): .....
- Fachkräfte der (Kindertages-) Einrichtung

**Verwendete Dokumente:**

- Beobachtungsaufzeichnungen: .....
- Kinderzeichnungen: .....
- Lerngeschichten: .....
- Sonstiges: .....

**1 Entwicklung des Kindes / gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung aus Sicht der Fachkräfte in der (Kindertages-)Einrichtung:**

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

**2 Entwicklung des Kindes / Situationseinschätzung aus Sicht der Eltern**

**2.1 zu Hause:**

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

**2.2 in der Einrichtung:**

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

3 **Ziele:**3.1 **Kind bezogene Ziele:**

<u>Ziel</u>	<u>Zeitraum</u>

3.2 **Familienbezogene Ziele:**

<u>Ziel</u>	<u>Zeitraum</u>

## 4. Absprache/Maßnahmenplanung:

Nr.	Absprache / Maßnahme	Wer	Mit wem	Wann	Bemerkungen

5. Nächstes Gespräch am: ..... um: ..... mit: .....

Unterschriften wie vorgelesen:

(alle) Personensorgeberechtigte

Päd. Fachkräfte der Einrichtung

## Mitteilung an das Jugendamt (ASD) nach § 8a SGB VIII

<b>Zuständiges Jugendamt:</b>			
<b>ASD, z. Hd. von:</b>			
<b>Anschrift:</b>			
<b>Telefonische Vorinformation</b>	<b>am:</b>	<b>um:</b>	<b>Uhr</b>
	<b>durch:</b>	<b>mit:</b>	

<b>Name des Trägers:</b>	
<b>Anschrift:</b>	
<b>Ansprechpartner(in):</b>	
<b>Telefon:</b>	
<b>E-Mail:</b>	

<b>Name der Einrichtung:</b>	
<b>Anschrift:</b>	
<b>Ansprechpartner(in):</b>	
<b>Telefon:</b>	
<b>E-Mail:</b>	

<b>Name, Vorname des betroffenen Kindes:</b>	
<b>Anschrift:</b>	
<b>ggf. abweichender Aufenthaltsort:</b>	
<b>Geschlecht &amp; Alter:</b>	
<b>Nationalität / ggf. kultureller Hintergrund:</b>	

<b>Name, Vorname der Eltern / Personensorgeberechtigten:</b>		
<b>Anschrift:</b>		
<b>ggf. abweichender Aufenthaltsort:</b>		
<b>Nationalität / ggf. kultureller Hintergrund:</b>		
<b>ggf. weitere Personensorgeberechtigte:</b>		

<b>Datum des Bekannt werden der Kindeswohlgefährdung:</b>
<b>Art des bekannt werden der Kindeswohlgefährdung (wie / durch wen):</b>

**Beobachtete / Dokumentierte gewichtige Anhaltspunkte der Kindeswohlgefährdung:**

**Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos:**

**Beteiligte Pädagogische Fachkräfte:**

**Beteiligte Kinderschutzfachkraft / Insoweit erfahrenen Fachkraft:**

**Bereits erfolgte / angenommene Hilfsangebote:**

**Weitere erforderliche Maßnahmen:**

<b>Beteiligung der Eltern:</b>	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<b>Beteiligung des Kindes:</b>	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<b>Einschalten des Jugendamtes</b>	<input type="checkbox"/> mit Zustimmung der Eltern	
	<input type="checkbox"/> Ohne Zustimmung der Eltern	

**Ergebnis der Beteiligung / bzw. Begründung der Nichtbeteiligung:**

**Weitere Beteiligte oder Betroffene:**

---

**Ort, Datum**

**Unterschrift der Leitung, bzw. Vertretung**

**Anmerkung:**

Bei der Mitteilung an das Jugendamt werden, zusätzlich zur Falldokumentation, vorstehende Informationen weitergeleitet, soweit sie dem Träger oder der Einrichtung bekannt sind.

## Ansprechpersonen im Umfeld

aktualisiert am: \_\_\_\_\_

Träger:	Name:	
	Funktion:	
	Adresse:	
	PLZ, Ort:	
	Telefon:	
	Email:	
<hr/>		
Kinderschutz- Fachreferent*in:	Vorstand:	
	Adresse:	
	PLZ, Ort:	
	Telefon:	
	Email:	
<hr/>		
Presse- & Öffentlichkeitsarbeit	Name:	
	Adresse:	
	PLZ, Ort:	
	Telefon:	
	Email:	
<hr/>		
<b>benannte</b> Beratungsstelle Kinderschutzfachkraft (Insoweit erfahrene Fachkraft - IseF)	Name:	
	Adresse:	
	PLZ, Ort:	
	Telefon:	
	Email:	
<hr/>		
<b>neutrale</b> Beratungsstelle Kinderschutzfachkraft (Insoweit erfahrene Fachkraft - IseF)	Name:	
	Adresse:	
	PLZ, Ort:	
	Telefon:	
	Email:	
<hr/>		
Fach-Beratungsstelle Kinderschutz	Name:	
	Adresse:	
	PLZ, Ort:	
	Telefon:	
	Email:	
<hr/>		
zuständiges Jugendamt (ASD)	Name:	
	Adresse:	
	PLZ, Ort:	
	Telefon:	
	Email:	
<hr/>		
	Name:	
	Adresse:	
	PLZ, Ort:	
	Telefon:	
	Email:	

## Notizen

## Notizen